Dekarbonisierung der Wärmeversorgung und neue Effizienzansätze im Gebäudesektor

Input 1 – Neue europäische Vorgaben

Fokus Umweltenergierecht – agree.d-Workshop Dr. Maximilian Wimmer 23.10.2024

Agenda

- Neue Vorgaben aus Europa für die Gebäudedekarbonisierung
 - Von der Renovation Wave zu den finalen Rechtsakten des Fit for 55-Pakets
 - Zusammenspiel der Vorgaben und Umsetzung in den Mitgliedstaaten
- Überblick: Ziele und Inhalte der neuen Gebäudeeffizienzrichtlinie
- Ausblick auf die Entwicklungen im deutschen Recht



Neue Vorgaben aus Europa für die Gebäudedekarbonisierung

Umweltenergierecht

Von der *Renovation Wave* zu den finalen Rechtsakten des *Fit for 55*-Pakets

<u>Ausgangspunkt – Renovation Wave:</u>

Dekarbonisierung von Gebäuden

Gebäudeeffizienz-RL: (EPBD)

Verschärfte Vorgaben für Neubau/Renovierung

- Einführung von Mindesteffizienzvorgaben für Gebäude
- Nullemissionsgebäude
- Solarenergiepflicht

Neue Definitionen

- Nullemissionsgebäude (ZEB)
- umfassende Renovierung

Energieeffizienz-RL: (EED)

Energy Efficiency First

 Erstmals gesetzliche Ausgestaltung und Regelung

Umfassende Beplanung von Wärme und Kälte

- Regionale/lokale
 Wärme- und Kältepläne
- Höhere Anforderungen an effiziente Fernwärme-/-kältenetze

Vorbildwirkung des öffentlichen Sektors

 Energieeinsparung und Renovierung

Erneuerbaren-RL: (RED)

<u>Erneuerbaren-Nutzung in</u> Gebäuden

- Neues indikatives EU-Ziel mit EE-Anteil von min. 49 % bis 2030
- Nationale Beiträge und Maßnahmen der MS

<u>Erneuerbaren-Nutzung in</u> <u>der Wärme/Kälte</u>

- Neue verbindliche jährliche Steigerung von min. 0,8 bis 1,1 Prozentpunkte
- Regelungen zu Fernwärme/-kälte

EHS II für Gebäude und Straßenverkehr:

Schaffung eines separaten, eigenständigen Systems

- Europäisches Cap und Trade für Emissionen von Gebäuden und Straßenverkehr
- Ab 2027 bzw. 2028
- Verpflichtete:
 Kraftstoffhändler

Verbunden mit Klimasozialfonds

(auch) Unterstützung
 Gebäudeeffizienz und
 Einsatz EE in Gebäuden

Umweltenergierecht

Zusammenspiel der Vorgaben und Umsetzung in den Mitgliedstaaten

Neue Effizienz- und EE-Maßnahmen für die Gebäudedekarbonisierung

VERSORGUNG

GEBÄUDESUBSTANZ

Solarenergiepflicht,

Art. 10 EPBD

EE ins Netz

- Energieeffizienz-Ziel, Art. 4 EED
- EE-Ziel, Art. 3 RED
- EE in Gebäuden, Art. 15a RED
- Wärme/Kälte (EE und Eff),
 Art. 25 f. EED, Art. 23 RED
- Renovierungspläne, Art. 3 EPBD
- Energieausweise, Art. 19 ff. EPBD
- ZEB, *Art. 11 EPBD*
- Vorreiterrolle (3%), Art. 6 EED

- Energieeffizienz-Ziel, Art. 4 EED
- Renovierungspläne, Art. 3 EPBD
- Energieausweise, Art. 19 ff. EPBD
- "MEPS", *Art.* 9 *EPBD*
- ZEB, *Art. 11 EPBD*
- Vorreiterrolle (3%), Art. 6 EED

Neben Effizienz- und EE-Maßnahmen: THG-Senkung über EHS II mittels Preissignal

Infrastruktur, Art. 14 EPBD

Bekämpfung der Energiearmut als allgemeines Konzept, Art. 24 EED

Zudem: Finanzierungsinstrumente und -maßnahmen, Art. 17 EPBD

EU-Ebene →		Effizienz		EE	
		Versorgung	Gebäudesubstanz	Versorgung	Gebäude- substanz
MS-Umsetzungsebene	EU-Ziele mit nat. Beiträgen	• Effizienzziel Art. 4 EED		 EE-Ziel Art. 3 RED EE in Gebäuden Art. 15a RED 	
	Planungs- aufgaben und allg. Vorgaben an die MS	 Beplanung von Wärme/Kälte Art. 25 f. EED Fina 	 Renovierungs- pläne Art. 3 EPBD Energieausweise Art. 19 ff. EPBD Bekämpfung der Eranzierungsinstrumente 	 Renovierungs- pläne Art. 3 EPBD Energieausweise Art. 19 ff. EPBD nergiearmut, Art. 24 EED und -maßnahmen, Art. 1 	'7 EPBD
	Zielvorgaben und Maßnahme- verpflichtungen an die MS		 "MEPS" Art. 9 EPBD ZEB, Ar Vorreiterrolle 	Wärme/Kälte Art. 23 RED rt. 11 EPBD	• Solarenergie- pflicht Art. 10 EPBD

EU-Ebene →		Effizienz		EE	
		Versorgung	Gebäudesubstanz	Versorgung	Gebäude- substanz
MS-Umsetzungsebene	EU-Ziele mit nat. Beiträgen	• Effizienzziel Art. 4 EED		 EE-Ziel Art. 3 RED EE in Gebäuden Art. 15a RED 	
	aufgaben und	 Beplanung von Wärme/Kälte Art. 25 f. EED Fina 	 Renovierungs- pläne Art. 3 EPBD Energieausweise Art. 19 ff. EPBD Bekämpfung der Eranzierungsinstrumente 	 Renovierungs- pläne Art. 3 EPBD Energieausweise Art. 19 ff. EPBD nergiearmut, Art. 24 EED und -maßnahmen, Art. 	17 EPBD
	Zielvorgaben und Maßnahme- verpflichtungen an die MS		 "MEPS" Art. 9 EPBD ZEB, Art. 9 Vorreiterrolle 		• Solarenergie- pflicht Art. 10 EPBD



Ziele und Inhalte der neuen Gebäudeeffizienzrichtlinie

11

Ziel: Gebäudedekarbonisierung durch Erhöhung der Renovierungsrate und effiziente Neubauten

Vorgaben: Bestand

- Einführung von "Mindesteffizienzvorgaben" bzw. anderen Effizienzverpflichtungen, Art. 9 FPBD
- Erweiterte Verpflichtungen für **Energieausweise** nach EU-Template, Art. 19 ff. FPBD

Vorgaben: Neubau

Neue Definition: Neben "nearly zeroenergy buildings" (NZEB) nun auch **Null-Emissions-**Gebäude (ZEB = "zero emission building") ab 2028/2030, Art. 2 Nr. 2., Art. 7, Art. 11 FPBD

Planung

- **Nationale** Gebäuderenovierungspläne, Art. 3 FPBD
- hier auch Fahrplan für **Ausstieg aus mit** fossilen **Brennstoffen** betriebenen Heizkesseln bis 2040

(Aber nicht als direkte Verpflichtung ausgestaltet)

Weiteres

- Solarenergiepflicht bestehende/neue öffentliche Gebäude und Nichtwohngebäude und neue Wohngebäude, Art. 10 FPBD
- Infrastruktur, Art. 14 EPBD
- Verbot finanzieller Anreize für **fossile** Heizkessel ab 2025, Art. 17 Abs. 15 FPBD
- Verbesserte **Digitalisierung**



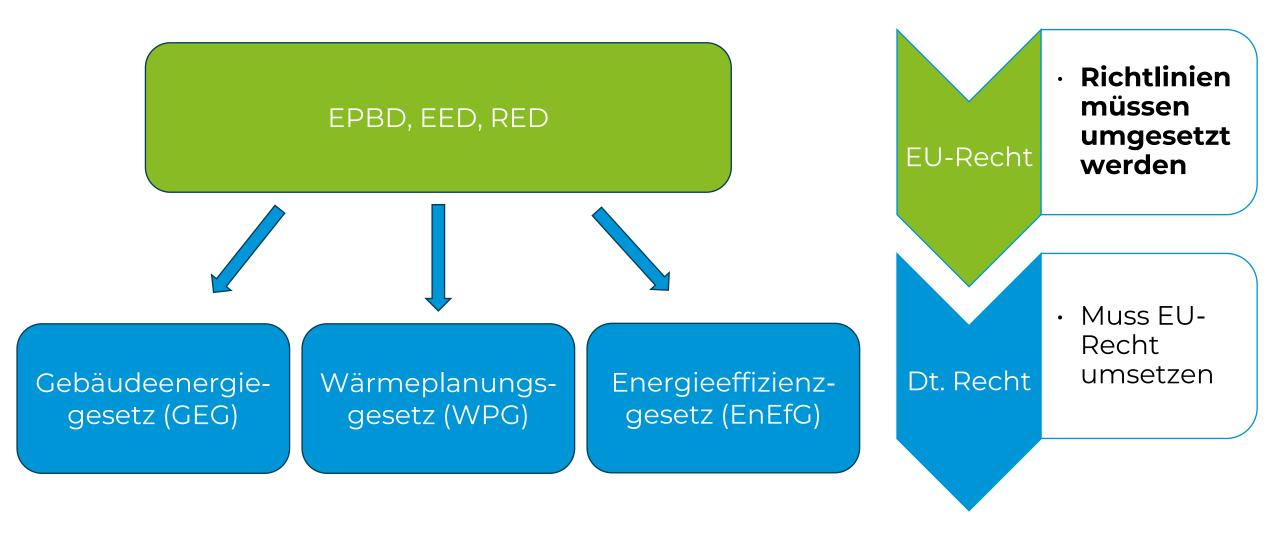
Ausblick auf die Entwicklungen im deutschen Recht

Wie geht es nun weiter?

- Europäischer Rechtsrahmen sieht neue/strengere Vorgaben für Gebäudebestand und Neubauten vor.
 - Aber: Mit teils großem Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung.
- Regelungsstandort für neue Vorgaben der EPBD wohl im GEG.
 - Hierfür wäre dann eine weitere GEG-Novelle erforderlich.

Umweltenergierecht

Exkurs: Umsetzung von Europarecht auf nationaler Ebene



Umsetzung der EPBD in Deutschland

- Fraglich, inwieweit Deutschland (insb. mit Blick auf Art. 9 EPBD) tätig werden muss.
 - Ordnungsrecht aus Sicht des Europarechts nicht zwingend erforderlich; wie genau DE die Einhaltung der Mindesteffizienzstandards erreichen will, entscheidet der nationale Gesetzgeber.
 - EPBD sieht eine **Umsetzungsfrist von 24 Monaten bis Mai 2026** vor (Art. 33 EPBD).
 - Vorgaben der Gebäudeeffizienzsteigerung in Art. 9 EPBD müssen zudem erst bis zu den Jahren 2030/2033 (Nichtwohngebäude) bzw. 2030/2035 (Wohngebäude) erfüllt werden.
 - Möglicherweise kann Deutschland die neuen Effizienzvorgaben schon mit bestehenden Förderinstrumenten (bzw. ohne neues Ordnungsrecht) erreichen.



Zukunftswerkstatt für das Recht der **Energiewende**

- Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- Beratung in Gesetzgebungsprozessen



Wir suchen kreative Köpfe für unser Team.

Mehr Infos auf unserer Karriereseite: www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere



23.10.2024

Umweltenergierecht

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn





Green Deal - Verteilernetze - Photovoltaikausbau

Congress Centrum Würzburg, Pleichertorstraße, 97070 Würzburg 23. und 24. Oktober 2024

23.10.2024

Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Christiane Mitsch Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement T: +49 1520 7435953 M: mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DF16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEMISWU

Dr. Maximilian Wimmer Wissenschaftlicher Referent

wimmer@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEMISWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEMISWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages